Gemeindeverwaltung Salach
- Steueramt -
Rathausplatz 1
73084 Salach

Kontakt:
Frau Kechter
Tel.: 07162/4008-41
E-Mail: l.kechter@salach.de

Gemeinde Salach

Vergnügungssteuererklärung für die Gemeinde Salach

Geräteaufsteller:	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Erklärung für die Abrechnungszeiträume			
Jahr: 20			
☐ Januar	☐ April	☐ Juli	☐ Oktober
☐ Februar	☐ Mai	☐ August	☐ November
☐ März	☐ Juni	☐ September	☐ Dezember

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Aufstellungsort	**Geräte-/ Zulassungs-Nr.**	**Ablesetag Vormonat**	**Ablesetag lfd. Monat**	**Einspielergebnis (Spieleinsatz)**	*wird von der Gemeinde ausgefüllt* Steuer 8 % od. 70 € oder 130 €

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Aufstellungsort	**Geräte-/ Zulassungs-Nr.**	**Ablesetag Vormonat**	**Ablesetag lfd. Monat**	**Einspielergebnis (Spieleinsatz)**	*wird von der Gemeinde ausgefüllt* 70 €

Die Steuererklärung ist jeweils bis zum 10. des Folgemonats (das heißt zum 10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) nach dem Quartalsende abzugeben.
Bitte legen Sie die Zählwerksausdrucke Ihrer Geldspielautomaten in voller Länge und als Original bei.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unter der Zugrundelegung der Zählwerksausdrucke wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift:_____

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige:

Gemeinde Salach

Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Steuerfrei sind insbesondere Billiardtische, Tischfußballgeräte, Personalcomputer sowie Geräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten o. Ä. bereitgehalten werden und Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet auch der Inhaber der Räume, in denen die steuerpflichtigen Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist die Vergnügungssteuererklärung beim Steueramt der Gemeinde Salach abzugeben. Die Zählwerksausdrucke sind in voller Länge und im Original beizulegen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Vergnügungssteuer ist der Spieleinsatz. Dieser Betrag ist vom Steuerpflichtigen auf der Erklärung anzugeben. Die Berechnung der Vergnügungssteuer wird von der Gemeinde vorgenommen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller zu unterschreiben. Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

Steuersätze

Die Vergnügungssteuer auf Spielgeräte beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 8,0 Prozent des Spieleinsatzes. Der Mindestbetrag beträgt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 130 Euro und an einem sonstigen Aufstellungsort 70 Euro. Der Mindestbetrag für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und an einem sonstigen Aufstellungsort beträgt 70 Euro.

Anzeigeplichten

Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke. Jede Veränderung ist der Gemeinde Salach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Salach vom 01.07.2025.